



HVBG

HVBG-Info 23/1998 vom 14.08.1998, S. 2123 - 2128, DOK 163.13/017-BSG

**Erstattungsanspruch eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
- Kindergeld (§ 104 Abs. 1 S. 4 SGB X) - BSG-Urteil vom 22.01.1998
- B 14/10 KG 24/96 R**

Erstattungsanspruch eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
- Kindergeld (§ 104 Abs. 1 Satz 4 SGB X);
hier: BSG-Urteil vom 22.01.1998 - B 14/10 KG 24/96 R -
Das BSG hat mit Urteil vom 22.01.1998 - B 14/10 KG 24/96 R -
folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Die Abführung von Kindergeld an einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wegen der Kosten der Heimunterbringung setzt den Erlaß eines Bescheides des Trägers der Jugendhilfe gegen den Kindergeldberechtigten über dessen Heranziehung zu einem Kostenbeitrag voraus.
2. Auf die Abführung von Kindergeld an einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist beim Vorhandensein von Zählkindern die Pfändungsvorschrift des § 54 Abs. 5 S. 2 SGB I entsprechend anzuwenden.

Orientierungssatz:

Die Rechtsposition des Trägers der Sozial- oder Jugendhilfe im Rahmen von § 104 Abs. 1 S. 4 SGB X entspricht derjenigen eines Pfändungsgläubigers, wobei der den Kostenbeitrag festsetzende Verwaltungsakt den für die Pfändung erforderlichen Titel ersetzt. § 104 Abs. 1 S. 4 SGB X stellt eine verkürzte Form der Zwangsvollstreckung dar; funktional handelt es sich um die Pfändung einer Sozialleistung.